



Satzung
zur Änderung der
Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt am 12. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit

A. Neufassung des § 2

Stellvertreter des Bürgermeisters, Fraktionsvorsitzende,
Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Ausschussmitglieder

1. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Tage, an dem das Amt endet, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

2. Für die Vertretung des Bürgermeisters erhalten die Bürgermeisterstellvertreter einen pauschalierten Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes in Höhe von 12 € pro Stunde.
3. Die Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen einen pauschalierten Ersatz der Auslagen in Höhe von 35 € pro Sitzung.
4. Die Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen einen pauschalierten Ersatz der Auslagen in Höhe von 20 € pro Sitzung.
5. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen beträgt der pauschale Ersatzbetrag 12 € pro Stunde, höchstens jedoch 72 € pro Tag.

B. Neufassung des § 3

Sonstige ehrenamtlich tätige Personen

Zur Abgeltung der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes wird für diejenigen Personen, die für die Gemeinde ehrenamtlich tätig sind, eine Entschädigung von 12 € pro Stunde, höchstens jedoch 72 € pro Tag festgesetzt.

C. Neufassung des § 6

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher in den Ortsteilen Frohnstetten, Glashütte und Storzingen erhalten für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Tage, an dem das Beamtenverhältnis als ehrenamtlicher Ortsvorsteher endet, folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortsvorsteher/in Frohnstetten	420,00 €
Ortsvorsteher/in Storzingen	260,00 €
Ortsvorsteher/in Glashütte	260,00 €

Diese Beträge werden regelmäßig mit den Dienstbezügen der Beamten an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

(2) Ortsvorsteher, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, wird für ihre Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates einschließlich der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Ziff. 3 und 5 gewährt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stetten am kalten Markt, 13. November 2018


Lehn
Bürgermeister

